AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNGLandesamtsdirektion-

Verfassungsdienst7001 Eisenstadt, Europaplatz

1

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1 1010 Wien Eisenstadt, am 7.5.2009 E-Mail: post.vd@bgld.gv.at Tel.: 02682/600 DW 2227 Mag.^a Elke Landl, LL.M

Zahl: LAD-VD-B128-10009-3-2009

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz

geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-LE.4.1.5/0002-I/3/2009

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Zur Begutachtungsfrist:

Der Entwurf ist am 23. März 2009 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingelangt. Die vorgegebene Begutachtungsfrist endet am 14. April 2009 und beträgt somit drei Wochen.

Diese Stellungnahmefrist wird als unangemessen kurz angesehen und widerspricht Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Zur Kostendarstellung:

Es wird bemerkt, dass die Kostendarstellung weder den Anforderungen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften noch dem § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht.

Die Feststellung, es sei von Kostenneutralität auszugehen, da dem mit der vorliegenden Gesetzesänderung verbundenen Mehraufwand an Personalkosten Einsparungen infolge der Vermeidung von Verwaltungsverfahren gegenüberstehen, wird als unzutreffend angesehen:

Der Behörde entsteht erheblicher Mehraufwand beispielsweise durch die Anwesenheit eines Behördenvertreters bei den Vollversammlungen zur Anpassung der neuen Satzungen, bei Erstellung der Lagepläne, beim Übertragen der Vorteilsflächen aus den alten Anteilsverzeichnissen und bei der Führung eines Registers.

Zu § 70 Abs. 6 letzter Satz:

Die Bestimmung, wonach eine Genossenschaft ex lege als aufgelöst gilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren der Behörde die geänderten Satzungen vorlegt, wird als unangemessen und dem Zweck der vorgeschlagenen Änderungen gegenüber als kontraproduktiv und unlogisch angesehen. Ziel und Zweck der geplanten Änderungen betreffend Bringungsgenossenschaften ist ja, dass ein zur Zeit bestehender, teils ungeregelter Zustand zu einem geregelten werden soll bzw. – wie dem Vorblatt zu entnehmen ist – das reibungslose Funktionieren der Bringungsgenossenschaften zu gewährleisten. Mit dieser Bestimmung würden jedoch in der Folge zusätzliche Probleme und ein damit verbundener Mehraufwand infolge ungeregelter Zustände, beispielsweise im Hinblick auf Wegerhaltung, Aufteilung der Erhaltungskosten, Bringung über fremden Grund, auftreten.

Diesbezüglich wird die Sanktionierung im Rahmen einer Strafbestimmung als zielführender angesehen.

Zu § 70a Abs. 1:

 $20/SN\mbox{-}38/ME$ XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf elektronisch übermittelt

3 von 4

Die Bestimmung, wonach sich die Zahl der Vorstandmitglieder für je angefangene 10 Mitglieder um ein weiteres Vorstandmitglied erhöht, wenn die Mitgliederzahl 20

übersteigt, wird als nicht tauglich angesehen.

Im Bundesland Burgenland, vorwiegend im Bezirk Oberwart, gibt es teilweise Ge-

nossenschaften mit bis zu 200 Mitgliedern. Der Vorstand müsste nach der geplan-

ten Regelung demnach aus 21 Mitgliedern bestehen. Es ist - wie sich aus der

Praxis auch beispielsweise im Hinblick auf Urbarialgemeinden deutlich zeigt – kaum

mehr möglich bzw. immer schwieriger, Mitglieder für die Besetzung einer Vorstand-

funktion zu finden. Es sollte der Selbstbestimmung der Genossenschaft überlassen

bleiben, die Anzahl der Vorstandsmitglieder festzulegen.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 7.5.2009

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung: Im Auftrag des Landesamtsdirektors: Dr. ⁱⁿ Handl-Thaller